

Satzung Lauftreff „Rennschnecke“ Dudweiler e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Lauftreff „Rennschnecke“ Dudweiler“. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken-Dudweiler und führt nach Eintragung den Zusatz e.V. .
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Erwachsene und Jugendliche im Bereich des Laufens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod

2. Durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist zum 30.Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

3. Durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
- b. gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens verstoßen hat
- c. sich vereinschädigend verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen

Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

4. Durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste nach der zweiten erfolglosen Mahnung ist dem Mitglied bei der zweiten schriftlichen Mahnung anzuzeigen. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a. geschäftsführender Vorstand:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

b. erweiterter Vorstand:

Geschäftsführender Vorstand, Kassenwart, Sportwart, Schriftführer und 3 bis 7 Beisitzer

Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Geschäftsführender Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3. Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Vorstandes als Vorstandsmitglied berufen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. , bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten vier Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Dazu lädt der Vorstand schriftlich, an die zuletzt von dem Mitglied genannte Anschrift, mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der 2.

Vorsitzende zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Behindertensportgemeinschaft Dudweiler e.V..

Saarbrücken, im April 2018